# **NATURWISSENSCHAFTLICHER VEREIN** FÜR DAS FÜRSTENTUM LÜNEBURG VON 1851 e. V.

## **SATZUNG**

eingetragen in das Vereinsregister am 06.09.2013

Geschäftsstelle: Wandrahmstr. 10, 21335 Lüneburg

Tel.: 0 41 31 / 720 65 70

#### **SATZUNG**

### I Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein ist am 30. März 1851 gegründet und führt den Namen: "Naturwissenschaftlicher Verein für das Fürstentum Lüneburg von 1851 e. V."

Er hat seinen Sitz in Lüneburg und ist ein gemeinnütziger Verein. Er hat die Aufgabe, naturwissenschaftliche Kenntnisse jeder Art zu verbreiten und vornehmlich die Landeskunde der Lüneburger Heide zu fördern.

Der Verein ist am 20. Januar 1954 unter Nr. 247 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

§ 2

Die Aufgaben sollen erfüllt werden:

- 1. durch Veranstaltung von Vorträgen und Arbeitsgemeinschaften,
- 2. durch Wanderungen und Studienfahrten,
- 3. durch Förderung des Bereichs Natur im Museum Lüneburg,
- 4. durch Unterstützung naturwissenschaftlicher Forschungen,
- 5. durch Mitarbeit im Natur- und Umweltschutz,
- 6. durch Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen.

## II Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen können sich bei den Mitgliederversammlungen vertreten lassen. Den Vertretern juristischer Personen steht keine Vergünstigung für den Besuch der Sammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu. Der Vorstand kann aber in einzelnen Fällen andere Verabredungen bewilligen.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen.

Wer mit zwei Jahresbeiträgen rückständig bleibt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlussbeschlusses angerufen werden; der Einspruch ist zu Händen des Vorsitzenden zu richten.

### III Vereinsmittel

§ 5

Den Vereinsausgaben dienen außer den Einkünften aus dem Vereinsvermögen

- a) die Jahresbeiträge der Mitglieder.
- b) die Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins,
- c) Zuschüsse und Spenden.

Der Beitrag für das Rechnungsjahr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Fördernde Mitglieder schätzen sich selbst ein. Als solche gelten diejenigen, die freiwillig einen höheren Beitrag zahlen oder durch besondere Leistungen den Verein unterstützen.

Der Beitrag ist bis zum 31. März eines Jahres zu zahlen. Der Vorstand kann Stundungen, Beitragsermäßigungen oder Beitragserlass bewilligen.

Juristische Personen haben eine Stimme, wenn sie mindestens einen regulären Mitgliedsbeitrag pro Jahr zahlen.

## IV Vereinsorgane

§ 7

Die Organe des Vereins sind: der Vorstand, die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister,
- 2. aus 3 12 Beisitzern. Aus diesen kann der Vorstand einen Schriftführer bestimmen.

Unter den Beisitzern sollen sich möglichst Vertreter der Hansestadt Lüneburg, des Landkreises Lüneburg und anderer beteiligter Kreise, der Regierung und der Industrie- und Handelskammer befinden.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und 3 Beisitzer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, sowie der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann sich für besondere Aufgaben durch andere Vereinsmitglieder verstärken und auch Arbeitsausschüsse einsetzen.

Der Vorstand entscheidet über die Vertretung des Naturwissenschaftlichen Vereins im Stiftungsrat der Museumsstiftung Lüneburg.

§ 9

Der Vorstand soll alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis nach erfolgter Neuwahl im Amt.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird in jedem Jahr einmal vom Vorstand durch Bekanntmachung in einem Rundbrief einberufen. Die Bekanntmachung hat mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- b) die Vorstandswahl,
- c) die Wahl eines Kassenprüfers,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Entscheidung über Einsprüche gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
- g) Satzungsänderungen,

- h) die Auflösung des Vereins und
- i) andere auf der Tagesordnung stehende Anträge.

Abgestimmt wird durch Stimmzettel, auf unwidersprochenen Antrag durch Handaufheben. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 11 und 12 entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 11

Änderungen der Satzungen können in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§12

Die Auflösung des Vereins kann nur geschehen, wenn in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen, die mit dieser Tagesordnung einberufen sind, 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Museumsstiftung Lüneburg mit der Auflage, es ausschließlich für den Bereich Natur im Museum Lüneburg zu verwenden.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, von mindestens 25 Vereinsmitgliedern unterzeichneten Antrag einzuberufen. Die Einberufung erfolgt erst dann, wenn die zur Beratung zu stellenden Anträge dem Vorstand zugestellt worden sind.

§ 14

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 12 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn die Mitglieder innerhalb von vier Wochen unter der gleichen Tagesordnung erneut geladen worden sind und bei der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

8 15

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

### V Schlussbestimmungen

§ 16

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Die Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Satzung vom 15. April 2004.